

**Satzung**  
**über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern**  
**in der Gemeinde Altenholz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004, S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch weiße Straßenschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Die Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

**§ 2**

(1) Die Gemeinde Altenholz legt für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke eine Hausnummer fest. Sie teilt den Eigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzern der bebauten Grundstücke die für sie geltende Hausnummer zu.

(2) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und nötigenfalls zur Erneuerung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer verpflichtet. Letztere sind vor den Eigentümern verpflichtet. Die Verpflichteten tragen die Kosten der Beschilderung.

**§ 3**

(1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den für die Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

#### § 4

(1) Für die Hausnummern sind deutlich erkennbare Ziffern zu verwenden; diese sollen mindestens 10 cm hoch sein.

#### § 5

(1) Hausnummern müssen von der Straße bzw. dem Gehweg aus gut sichtbar angebracht werden.

(2) Bei Häusergruppen und Zeilenbauten, die nur durch einen Wohnweg zu erreichen sind, kann gefordert werden, dass außer den Hausnummernschildern an den einzelnen Häusern am Eingang zum Wohnweg weitere Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) angebracht werden. Die Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer des Grundstücks oder der baulichen Anlage, die der öffentlichen Straße am nächsten liegen, haben das Anbringen, Unterhalten und Beseitigen ohne besondere Entschädigung zu dulden.

(3) Die Sicht von der Straße bzw. dem Gehweg auf die Hausnummern darf durch Bäume, Sträucher oder auf sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anbringung zulassen.

#### § 6

Die bisherige Gestaltung der bereits vorhandenen Hausnummern bleibt unberührt. Jedoch sind die vorstehenden Bestimmungen bei der Erneuerung bzw. Neugestaltung der Hausnummern zu beachten.

#### § 7

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 des Landesverwaltungsgesetzes).

(2) Außerdem können die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Altenholz oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 des Landesverwaltungsgesetzes).

## § 8

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 28.09.2006

GEMEINDE ALTENHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Striebich